

**Satzung über das Benutzen von Flächen und Wegen**  
**der Gemeinde Niedernhausen durch Kraftfahrzeuge und Reiter**  
**(Feld- und Waldwegeverordnung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und § 7 Abs. 3 des Hess. Naturschutzgesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I Seite 619) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 05. November 2008 folgende

Satzung über das Benutzen von Flächen und Wegen durch Kraftfahrzeuge und Reiter  
der Gemeinde Niedernhausen  
(Feld- und Waldwegeverordnung)

beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der nach dem Hess. Straßengesetz oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2  
Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere der Wegegrund, der Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Bankette und Seitenstreifen sowie Böschungen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung;
5. Grenzsteine.

§ 3  
Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie der Ausübung der Jagd durch die Jagd Ausübungsberechtigten und deren Gäste. Im Übrigen sind die Benutzung als Fuß-, Fahrrad- und Reitwege zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergibt.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern zu gelangen, zur Freizeitgestaltung mittels Kraftfahrzeugen oder zur Verlegung und Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeindevorstand möglich.
3. Die Zustimmung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich und wird nur befristet erteilt.

## § 4 Unerlaubte Benutzung

1. Es ist unzulässig:
  - a) die Wege zu befahren oder zu bereiten, wenn dies insbesondere aufgrund des wetterbedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, dass andere Benutzerinnen und Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erdrich und sonstigen Verschmutzungen zu befreien und diese Verschmutzungen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - d) die Wegedecke zu verlassen und die Gräben, Böschungen, Bankette etc. zu beschädigen;
  - e) das Bearbeiten und Umpflügen von Wegebanketten und/oder Entwässerungsgräben.

## § 5 Verbot der Verunreinigung, Beschädigung und Beeinträchtigung von Wegen

1. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt oder überhängenden Bewuchs nicht beseitigt, hat der Gemeinde den ihr hierdurch entstehenden Aufwand für die Beseitigung des Schadens und/oder des Bewuchses entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 3 benutzt;
  - b) entgegen den Verboten des § 4 handelt;
  - c) den Vorschriften des § 5 (1) zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 25 EUR und höchstens 5000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen.

§ 7  
Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574).

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedernhausen, den 10. November 2008

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

**In Kraft getreten am 14. November 2008**